

Novelle CLP Verordnung

Übersicht der Anpassungen

Olivia Falb-Naderer
Abteilung V/5 – Chemiepolitik und Biozide
Wien, 04.09.2025

Revision der CLP Verordnung – Schritte

- Neuen Gefahrenklassen - Delegierter Rechtsakt (Änderung des Anhang I - VO (EU) 2023/707)
 - Endokrine Disruption – ED (HH), ED (ENV)
 - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften - PBT oder vPvB
 - Persistente, mobile und toxische Eigenschaften - PMT oder vPvM
- Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Verordnung (EU) 2024/2865 (Änderung des Rechtstextes sowie der Anhänge)
- Omnibus VI (Simplification of certain requirements and procedures of chemical products)

CLP Revision

1. Delegierter Rechtsakt (DelRA)

Änderung Anhang I
Inkrafttreten 20. April 2023
Übergangsfristen:
Stoffe 1. Mai 2025
Gemische 1. Mai 2026

Übergangsfristen
vor 1.5.2025 in Verkehr
gebracht
Stoffe - 1. Nov. 2026
Gemische - 1. Mai 2028

2. Ordentliches Gesetzgebungs- verfahren (OGV)

Änderung des CLP Textes Verordnung (EU)
2024/2865
Inkrafttreten: 10.12.2024
Übergangsfristen → spätere Folien

3. Omnibus VI Verordnung

Änderung der VO (EU) 2024/2865 –
stop the clock

Änderung des CLP Textes:

- Werbung
- Online Handel
- Kennzeichnung (+Ausnahmen,
Aktualisierung der
Informationen)
- Tankstellenkennzeichnung
- Digital Label

CLP Revision (DeIra) – neue Gefahrenklassen

- Festlegung der neuen Kriterien für ED (HH), ED(ENV) PBT, vPvB , PMT, vPvM
- Begriffsbestimmungen
- Einstufungskriterien
- EDs Kat. 1 (bekannt/vermeintlich) und Kat. 2 (in Verdacht)
- PBT/vPvB keine Unterkategorien
- PMT/vPvM keine Unterkategorien
- Neue Gefahrenhinweise (EUH)
- Kein Piktogramm → UN-GHS

CLP Revision – MOCS – Art. 5 -Ermittlung und Prüfung

verfügbarer Informationen über Stoffe

- MOCS - Stoffe, die mehr als einen Bestandteil enthalten
- Informationen über Bestandteile als auch MOCS zu berücksichtigen: Muta, carc, repro, ED, Bioabbaubarkeit, Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation im Rahmen von Aquatic Acute/Chronic, PBT, vPvB , PMT und vPvM
- Daten zum Mehrkomponentenstoff selbst, die das Fehlen bestimmter Eigenschaften oder weniger schwerwiegende Eigenschaften belegen, haben keinen Vorrang vor den Informationen über die Bestandteilen.
- Ausnahme für aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnene Stoffe – Überprüfung innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten

CLP Revision – Änderung der Kennzeichnung

- Ausweitung der Verwendung von Faltetiketten mit Vorgaben für die Vorderseite (Anh.I, 1.2.1.6)
- Mindestabmessungen des Etiketts, Piktogramme und Schriftgröße, Zeilenabstand, Text schwarz auf weiß (Anh. I, 1.2.1.5.)
- Aktualisierung des Kennzeichnungszeitraums (Art. 30) Monaten nach Neubewertung
- Digitales Kennzeichen (Art. 34 b) - ab 1.6.) – derzeit zusätzlich zum physischen Etikett
- Anforderungen an digitale Kennzeichnung (Art. 34 b) - kostenlos, durchsuchbar, 2 Klicks zugänglich, ohne Analysefunktion

Omnibus VI

CLP Revision – Änderung der Kennzeichnung - Ausnahmen

- Munition
- sehr kleine Verpackungen (< 10 ml) → sofern keine innere Verpackung und äußere Verpackung
- fertig gemischter Zement
- Kraftstoff bzw Gebinde in die dieser abgefüllt wird, kann auf einer anderen Stelle angebrachte Kennzeichnung am Behältnis

Omnibus VI

CLP Revision – Änderung der Kennzeichnung - Nachfüllstationen

- Nachfüllstationen (Art. 35 (2a) iVm Anh. II, 3.4.)
- Neue Definitionen
- Vorgabe an die Nachfüllstation entspr. Art 31 (Lieferant)
- Abgabe der entsprechenden Etiketten an der Nachfüllstation
- Maßnahmen zur Risikominderung und unkontrollierter Nutzung
- Schulung Personal
- Anforderungen an Verpackung
- Bereitstellung bestimmter Gefahrenklassen (Negativliste (k))

CLP Revision – Harmonisierte Einstufung (CLH) Art. 36 u. Art 37

- Anpassung an Neue Gefahrenklassen (ED, PBT, vPvB, PMT, vPvM)
- ECHA und EFSA können zukünftig CLH Dossiers erarbeiten
- Gruppenansatz
- Verpflichtende Meldung in das „Registry of Intentions“ (ROI)
- Veröffentlichung der ECHA (binnen 1 Woche)
- Information samt Angabe von Gründen hins. Annahme oder Ablehnung des Vorschlags bei Anfrage zur Aktualisierung einer Harmonisierten Einstufung an ECHA

CLP Revision – Harmonisierte Einstufung (CLH) Art. 36 u. Art 37

- Zeitliche Konkretisierung der „Anpassungen an den technischen Fortschritt“ mittels Delegierter Rechtsakte
- Horizontale Wirkung der CLP Gefahreneigenschaften
- Vermeidung der Doppelbewertung von Stoffen → Transferierung Kandidatenliste gemäß REACH; Biozide und PSM Wirkstoffe aufgrund ED, PBT und vPvB Eigenschaft bewertet wurden in Anhang VI der CLP-VO

CLP Revision – Werbung Art. 48

- Gleichstellung Stoff und Gemisch
- Angabe Piktogramme (1) Gefahrenklassen (2) Gefahrenauszeichnung (3) EH-Sätze
- Abgabe an den Konsumenten (Art. 25(1))
Omnibus VI
Produktetikett sind stets zu befolgen
- Keine Angabe entgegen Art 25 (4) - Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder alle sonstigen Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreneigenschaften hinweisen und nicht mit der Einstufung im Einklang stehen
- Entfall Piktogramme und Signalwörter bei nicht visueller Werbung

CLP Revision – Online Handel (Fernabsatz) Art. 48a, Art. 4 Abs. 11

- Neue Unterscheidung zwischen Werbung und Fernabsatzangebot
- Bei in Verkehr gebrachten Gütern ist die Kennzeichnung des Anbieters im Angebotsmaterial zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss den Inhalt des Angebots mit dem Kennzeichen der Firma übereinstimmen. Die Kennzeichnung muss auf der Basis der CLP-Kennzeichnung nach dem Artikel 48a der CLP-Verordnung erfolgen. Die Kennzeichnung muss auf der Basis der CLP-Kennzeichnung nach dem Artikel 48a der CLP-Verordnung erfolgen.
- Festlegung eines Lieferanten in der EU, der sicherstellt, dass die Anforderungen der CLP-Verordnung erfüllt werden
- d.h. Privatperson wird durch online Bestellung nicht Importeur

CLP Revision – Änderungen C&L Verzeichnis – Art. 42

- Veröffentlichung der Identität der Anmelder
- Regelungen bei Gruppenmitteilungen
- Angabe von Gründen bei Abweichen von strengere Einstufung
- Aktualisierung der Meldungen innerhalb von 6 Monaten nach einer Entscheidung zur Änderung einer Einstufung
- Bei unvollständigen, unrichtigen oder veralteten Einträgen kann ECHA Anmelder auffordern zu berichtigen.

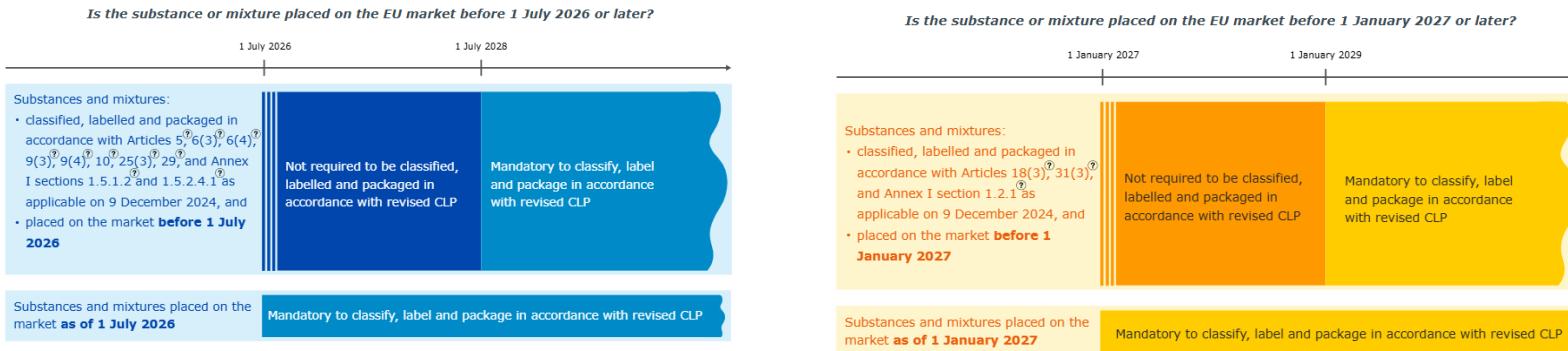
CLP Revision – Vergiftungsinformationszentralen

- ECHA kann von Mitgliedsstaaten benannte Stelle zur Entgegennahmen der Informationen gemäß Anhang VIII werden
- Klarstellung, dass auch Händler Verpflichtete entsprechend Anhang VIII sind – Übermittlung PCN- Meldung
- Neben MS können nun auch KOM oder ECHA den Bedarf an verbesserten Risikomanagementanalysen durch benannte Stellen ermitteln lassen

Revision der CLP Verordnung

- <https://www.reachhelpdesk.at/aktuell/revision-der-clp-v>
- https://echa.europa.eu/documents/10162/17217/application_dates_by_clp_en.pdf/9e72bee2-ef7b-9b5c-c628-b36722082cfe?t=1742994577196
- https://echa.europa.eu/de/transitional_provisions_for_substances-and_mixtures_for_clp

CLP Revision – Übergangsfristen



https://echa.europa.eu/de/transitional_provisions_for_substances-and_mixtures_for_clp

Omnibus VI

Änderung der VO 2024/2865 - Stop the clock (Geltungsbeginn)

- Änderung der Geltung bestimmter Regelungen
- Regelungen zu Neu kennzeichnung (Art 30), Werbung (Art. 48), Online Handel (Art. 48a) und Tankstellen (Anhang II) Geltungsbeginn + Übergangsbestimmungen:
~~1.7.2026~~ → 1.1.2028
- Regelungen für Kennzeichnung und Formatvorgaben (Art 31 (3) + Teile Anhang I)
Geltungsbeginn + Übergangsbestimmungen: ~~1.1.2027~~ → 1.1.2028

Nicht in Kraft

- Andere zeitliche Bestimmungen der VO (EU) 2024/2865 bleiben unverändert

CLP Revision – Omnibus VI (CLP-VO)

- Kennzeichnung – Artikel 31 Abs. 3 (ursprüngliche Fassung)
- Anhang I Tabelle 1.3. → ursprünglich Fassung - Streichung Mindestschriftgröße
- Anhang 1.2.1.5. → gestrichen
- Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften – Art. 29 Abs. 2 iVm Anhang I 1.5.2.

Nicht in Kraft

Tabelle 1.3
Mindestabmessungen der Kennzeichnungsetiketten und Piktogramme

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Kennzeichnungsetiketts (in mm) für die nach Artikel 17 vorgeschriebenen Informationen	Abmessungen des Piktogramms (in mm)
bis 3 l	wenn möglich mindestens 52 × 74	nicht kleiner als 10 × 10, wenn möglich mindestens 16 × 16
über 3 l bis höchstens 50 l	mindestens 74 × 105	mindestens 23 × 23
über 50 l bis höchstens 500 l	mindestens 105 × 148	mindestens 32 × 32
über 500 l	mindestens 148 × 210	mindestens 46 × 46

CLP Revision – Omnibus VI (CLP-VO)

- Ausnahmen Art. 29 Abs. 2: Die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 können gemäß den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 1.5.2 reduziert werden.
- Anhang I Abschnitt 1.5.2. neu
- Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 10 ml
- 1.5.2.4.1. innere/äußere Verpackung
- 1.5.2.4.3. Verpackung 10 ml

Nicht in Kraft

CLP Revision – Omnibus VI (CLP-VO)

- Tankstellen: Art. 17 (c)-(h) – kein UFI
- Aktualisierung der Kennzeichnung: unverzüglich
- Digitale Kontaktdaten (Definition und Erweiterung Digitales Label)

Nicht in Kraft

CLP Revision – Omnibus VI (CLP-VO)

- Werbung – Art. 48
 - Bezug auf breite Öffentlichkeit
 - Für als gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische + Anhang II Teil 2
 - Warnhinweis
- Fernabsatzangebote – Art. 48a
 - Bezug auf breite Öffentlichkeit

Nicht in Kraft

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Olivia Falb-Naderer
Abteilung V/5 – Chemiepolitik und Biozide
Olivia.falb-naderer@bmluk.gv.at